

Kinderschutzdienste Rheinland-Pfalz

(Grundlage: Broschüre von 2007
mit Anpassung rechtlicher Änderungen)



Kinderschutzdienste
Rheinland-Pfalz

Gliederung:

- I. Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz
- II. Grundlagen der Arbeit der KSD
- III. Selbstverständnis und Aufgabenprofil
- IV. Zentrale Qualitätsstandards
- V. Informationen

I. Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz

Kinderschutzdienste sind niedrigschwellige Anlaufstellen für Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter, die von sexualisierter Gewalt oder Misshandlung bedroht oder betroffen sind. Sie vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen.

Aufgabe der Kinderschutzdienste ist es nicht, an der Strafverfolgung der Täter mitzuwirken oder Strafanzeige zu erstatten. Zu ihren Aufgaben gehört es allerdings, für Kinder und Jugendliche verlässliche Begleiter vor, während und nach strafrechtlichen Verfahren zu sein.

Die Kinderschutzdienste arbeiten in guter Vernetzung u. a. mit dem Jugendamt, Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Polizei und Justiz. In den lokalen Netzwerkkonferenzen sind sie wichtige Partner.

In Rheinland-Pfalz gibt es 17 Kinderschutzdienste an 18 Standorten für 26 Städte und Kreise. Die aktuellen Standorte, Zuständigkeitsgebiete und Adressen sind der Internet-

seite des Jugendministeriums www.kinderrechte.rlp.de zu entnehmen (<http://www.kinderrechte.rlp.de/einzelne-kinderrechte/schutz-vor-gewalt-und-missbrauch/institutionen/kinderschutzdienste/>).

Grundlagen der Arbeit der Kinderschutzdienste

Von Kinderrechten und anderen rechtlichen Grundlagen

Kinder und Jugendliche haben neben dem Recht auf Schutz vor Gewalt und dem Recht auf Förderung ihrer gesunden Entwicklung auch ein Recht auf Beratung und Beteiligung.

Auf ganz unterschiedlichen Regelungsebenen sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen verankert:

Seit 1992 gilt auch in Deutschland die **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen**, die als völkerrechtliches Übereinkommen die Staaten zur Einhaltung der Kinderrechte verpflichtet. Zu den hier normierten Rechten zählen u. a. das

- Recht des Kindes auf Fürsorge und vorrangige Beachtung des Kindeswohls (Art. 3),
- Recht des Kindes auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19) sowie sexuellen Missbrauch (Art. 34),
- Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Willens durch angemessene Mitsprache in allen seine Interessen berührende Angelegenheiten (Art. 12).

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** ist seit dem Jahr 2000 in § 1631 Abs. 2 das Recht auf gewaltfreie Erziehung festgeschrieben und damit ein Leitbild für die Erziehung vorgegeben:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Das **Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)** wiederum legt mit § 1 Abs. 3 Ziffer 3 und § 8 die Grundlage für die konkrete Umsetzung der eigenständigen Rechte von Kindern und Jugendlichen:

§ 1 Abs. 3 Ziffer 3

„3 Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere ...

(3) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“...

Kinder und Jugendliche haben neben dem Recht auf Schutz vor Gewalt und dem Recht auf Förderung ihrer gesunden Entwicklung auch ein Recht auf Beratung und Beteiligung.

§ 8 Abs. 1, 2 und 3

- (1) „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktsituation erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

Durch das **BKiSchG vom 22. Dezember 2011** wurde die frühere „Kann- Vorschrift“ des § 8 Abs. 3 SGB VIII in einen „Anspruch auf Beratung“ des Kindes und Jugendlichen in Krisen- und Konfliktsituationen geändert und damit eine höhere Verbindlichkeit normiert. Zwar haben Eltern grundsätzlich das Recht, über die Inanspruchnahme von gesetzlich geregelten Leistungen für ihr Kind zu entscheiden bzw. darüber Kenntnis zu erlangen. Wenn sich einem Kind bzw. Jugendlichen aber Hilfen nur über die Beratung ohne Eltern öffnen oder wenn die Einbeziehung der Eltern den Schutz beeinträchtigen würde, hat das Recht des Kindes und Jugendlichen Vorrang. Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten kann außerdem in Anspruch genommen werden, wenn dies aufgrund des Alters und der Einsichtsfähigkeit des Kindes Sinn macht. Dabei kann gemäß § 36 SGB I von einem Alter ab 15 ausgegangen werden.

§ 8 a SGB VIII

§ 8 a SGB VIII regelt darüber hinaus in Absatz 1 und 3, dass die Erziehungsberechtigten wie auch das Kind oder der Jugendliche bei der Risikoeinschätzung zu Anhaltspunkten für die Gefährdung seines Wohls durch das Jugendamt und andere Leistungsträger zu beteiligen sind. Voraussetzung ist, dass dadurch der Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.

Auch und gerade diese Regelung spiegelt den Geist der UN-Kinderrechtskonvention mit einer Sichtweise des Kindes als Rechtssubjekt im Sinne eines anspruchsberechtigten Adressaten und nicht nur als Objekt von Fürsorge wieder.

Rheinland-pfälzisches Ausführungsgesetz des Kinder – und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) § 23

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung ein ausreichendes Hilfeangebot zum Schutz vernachlässigter, misshandelter oder sexuell ausgebeuteter Mädchen und Jungen fest. Die Jugendhilfeplanung sieht die Einrichtung von Kinderschutzdiensten und anderen geeigneten Fachdiensten vor; ihre Aufgabe ist es, Mädchen und Jungen, die Opfer von Vernachlässigungen, Misshandlungen oder sexueller Ausbeutung werden, die erforderlichen Hilfen zum Schutz vor weiteren Gefährdungen, zur Verarbeitung ihrer Erlebnisse und zur Heilung erlittener seelischer und körperlicher Verletzungen zu leisten oder zu vermitteln.“

Trägerschaft und Förderung

Kinderschutzdienste werden in Rheinland-Pfalz von freien Trägern der Jugendhilfe eingerichtet. Dazu gehören:

Deutscher Kinderschutzbund, Caritasverband, Diakonisches Werk, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Trägervereine wie „Kinder in Not e.V.“.

Gefördert werden die Kinderschutzdienste sowohl von den jeweiligen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch vom Jugendministerium.

1. Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Träger der Kinderschutzdienste verpflichten sich gegenüber dem Land – als Voraussetzung für die Landesförderung – Personal mit folgender Qualifikation zu beschäftigen. Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Psychologie oder Pädagogik bzw. mit einem Fachhochschulstudium der Sozialarbeit oder der Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung, soweit sie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen mit Hilfen für misshandelte oder sexuell missbrauchte Mädchen und Jungen verfügen. Eine psychologische Fachkraft mit therapeutischer Ausbildung oder Berufserfahrung soll jedem Kinderschutzdienst zur Verfügung stehen.

II. Selbstverständnis und Aufgabenprofil

1. Fachliches Selbstverständnis

Das fachliche Selbstverständnis der Kinderschutzdienste ist durch die folgenden Grundsätze zu beschreiben:

Ganzheitlichkeit

Das betroffene Kind/der betroffene Jugendlichen wird in der Beratung nicht allein auf sein Traumaerlebnis reduziert, sondern in seiner gesamten Lebenssituation und Persönlichkeit wahr- und ernst genommen. Die Einbeziehung seiner unmittelbaren Lebenswelt stellt somit ein notwendiges unterstützendes Element zum Schutz und zur Stabilisierung sowie zur perspektivischen Lebensplanung des Kindes/des Jugendlichen im Betreuungsprozess dar.

Niedrigschwelligkeit

Die Niedrigschwelligkeit des Angebotes der Kinderschutzdienste wird vor allem dadurch deutlich, dass sie für Hilfesuchende ohne zeitaufwändige oder bürokratische Hürden erreichbar sind. Dabei zeichnen sich Zugangswege zum Beratungsangebot des Kinderschutzdienstes durch eine Komm- und Gehstruktur aus. Ein erster persönlicher Kontakt erfolgt ohne lange Wartezeiten auch an von den Hilfesuchenden erwünschten Orten.

Ressourcenorientierung

Ansatzpunkt der Arbeit sowohl zur Sicherstellung des Schutzes für das Kind/den Jugendlichen als auch zur Beratung des Kindes/des Jugendlichen stellen seine persönlichen Stärken und Fähigkeiten einerseits sowie Unterstützungsmöglichkeiten und –hilfen aus seinem sozialen Umfeld andererseits dar.

Kinderorientierung

Der Kinderschutzdienst nimmt die erlittenen oder vermuteten Gewalterfahrungen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen zum Ausgangspunkt, um konsequent hilfeorientiert Schutzmöglichkeiten und Beratung bereitzustellen. Im weiteren Verlauf gewährleistet die Fachkraft, dass das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes/des Jugendlichen – insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Personen - artikuliert, bewusst gemacht und ernst genommen werden. Unterstützt wird diese konsequente Beteiligung auch durch die strukturellen Bedingungen der Arbeit der Kinderschutzdienste, die es z.B. ermöglichen, dass aufsuchende Arbeit stattfindet.

Prozessorientierung

Der Zeitpunkt zur Thematisierung bestimmter Inhalte (Erlebnisse) ebenso wie die Beratungsdauer werden von der jeweiligen Bedürfnis- und Problemlage des Kindes bzw. des Jugendlichen mitbestimmt und sind von der Fachkraft im Hinblick auf dessen persönlichen Stabilitätszustand abzuwägen.

2. Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Kinderschutzdienste wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Trägern, dem Landesjugendamt und dem Jugendministerium unter Beteiligung von Jugendämtern in den Jahren 2004/2005 weiterentwickelt und dokumentiert. Danach gehören folgende Aufgaben und Tätigkeiten zum Profil der Kinderschutzdienste als Fachdienste für sexuellen Missbrauch und Misshandlung:

Einzelfallhilfe

Zu den Standardangeboten der Kinderschutzdienste im Einzelfall gehören: telefonische Beratung, Krisenintervention, Begleitung und Beratung, die je nach Problemlage der Betroffenen flexibel und individuell gestaltet werden. Dabei stellen die Kinderschutzdienste einen möglichst offenen Zugang und ein kurzfristiges Angebot (ohne Wartezeiten, kostenlos, ohne vorhergehende Bedingungen) für die Betroffenen bereit.

Schutz

Alle Maßnahmen der Fachkräfte dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor weiteren bzw. befürchteten Gefährdungen. Sie erfolgen entsprechend des altersgemäßen und sozialen Entwicklungsstandes der Klientel unter Einbeziehung des schützenden familiären und sozialen Umfeldes. Hierbei wird bedarfsorientiert mit dem Jugendamt und ggfs. auch mit anderen Institutionen, wie Familiengericht oder Polizei, zusammengearbeitet.

Eltern- und Angehörigenberatung

Eltern und weitere Bezugspersonen betroffener Kinder und Jugendlicher erhalten im Kinderschutzdienst Beratung zur Entlastung sowie zur Unterstützung ihrer elterlichen Verantwortung. Auf eine Stabilisierung der Familiensituation sowie auf die Mitarbeitsbereitschaft hinzuwirken ist, sowohl zur Gewährleistung des Schutzes des Kindes/des Jugendlichen als auch für einen gelingenden Betreuungsprozess, unerlässlich. Für Eltern wird eine allgemeine Lebensberatung nicht angeboten, bei Bedarf aber vermittelt.

Fallbezogene/fallunabhängige Kooperation

Das Arbeitsprinzip der Ganzheitlichkeit der Hilfe sowie die oftmals vielschichtigen Problemlagen betroffener Kinder und Jugendlicher erfordern eine umfassende Vernetzungsarbeit mit gleichen und anderen Berufsgruppen der Kinderschutzdienste.

Begleitung in Strafverfahren

Der Schwerpunkt der Arbeit der Kinderschutzdienste liegt im Opferschutz, nicht in der Straftäterverfolgung. So ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Kinderschutzdienstes, Anzeige zu erstatten. Die Fachkraft des Kinderschutzdienstes informiert und begleitet das Kind/den Jugendlichen im Falle der Durchführung eines Strafverfahrens. Insbesondere die Begleitung kindlicher Zeugen im Strafverfahren dient der Unterstützung dieser in der schwierigen Situation einer Befragung.

Fachberatung

Der Kinderschutzdienst bietet als Fachdienst für sexuellen Missbrauch und Misshandlung allgemeine Information und beratende Unterstützung im Einzelfall für Berufsgruppen anderer Institutionen, wie z. B. Kindergärten und Schulen an. Daneben erhalten bei Bedarf auch soziale Fachkräfte freier und öffentlicher Träger Beratung in der konkreten Fallarbeit.

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

Die Tätigkeiten des Kinderschutzdienstes fußen auf dem Präventionsverständnis, durch bestimmte Interventionsmaßnahmen und individuelle Beratung aktuelle Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden und dauerhaft einen Schutz sicherzustellen. Dies schließt die regionale Bekanntheit des Beratungsangebotes ebenso wie gezielte Fachberatung und punktuelle Aktivitäten im präventiven Bereich (wie z. B. Informationsveranstaltungen in Kindergärten etc.) ein.

III. Zentrale Qualitätsstandards

1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Ein zentraler Qualitätsstandard bei der Arbeit der Kinderschutzdienste ist die konsequente Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Arbeit. Voraussetzung

dafür ist folgendes Profil der Kinderschutzdienste:

- Umfassende Kenntnisse über die Bereiche von sexuellem Missbrauch und Misshandlung sowie damit verbundener Vernachlässigung;
- Interdisziplinäre Teamzusammensetzung zur gegenseitigen Ergänzung und Stärkung der sozialpädagogischen und psychologischen Kompetenzen;
- Wissen um sprachliche und nichtsprachliche Ausdrucksmöglichkeiten von (betroffenen) Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung von Alter und Lebenslage;
- Strukturelle Rahmenbedingung, die den Betroffenen je nach individuellen Möglichkeiten „Raum und Zeit“ zur Verfügung stellen, um sich öffnen, mitteilen und aktiv beteiligen können.

Vorgehensweisen und Beteiligungsformen:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen orientiert sich an ihrem jeweiligen Alters- und Entwicklungsstand sowie am Problembereich.
- Die Fachkraft nimmt eine kritische Distanz im Beratungskontext ein, um eine für das Kindeswohl adäquate Hilfe und Beratung im Einzelfall zu gewährleisten bzw. zu organisieren. Dies ist vor allem dann unerlässlich, wenn der Verdacht eines innerfamiliären Missbrauchs vorliegt.
- Die Hilfeentwicklung erfolgt im Dialog mit den Betroffenen, das heißt, die Fachkräfte schaffen Transparenz über Schritte, Zielrichtung und mögliche Veränderungen im Verlauf der Beratung und besprechen diese mit den Kindern und Jugendlichen, um ein einvernehmliches Vorgehen zu ermöglichen.
- Alle geäußerten Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden ernst genommen und von den Fachkräften in Hilfeplan- und ElternGesprächen bzw. in Gesprächen mit anderen beteiligten Personen und Institutionen aktiv eingebracht.
- Die Fachkräfte definieren zusammen mit den Kindern und Jugendlichen das Ende der Beratung und bereiten diese bei Bedarf auf eine Anbindung oder Vermittlung an andere Institutionen bzw. in nachfolgende Hilfemaßnahmen vor.
- Die Berücksichtigung des Kindeswillens erfährt dann eine Einschränkung, wenn Kinder aufgrund ihres Alters, entwicklungsbedingter kognitiver Fähigkeiten und spezifischer Benachteiligungen (wie z.B. geistige Behinderungen) im Allgemeinen sowie aufgrund einer bestehenden seelischen Abhängigkeit bzw. Ambivalenz in Bezug auf den Aggressor nicht in der Lage sind, Gefahrensituationen und Hilfebedarfe für sich einschätzen. Die Fachkraft ist verantwortlich für eine fachliche Entscheidung im Sinne des Kindeswohls.

2. Qualitätssicherung

Garant für die Qualität der Arbeit und für die Qualitätsentwicklung der Kinderschutzdienste ist der Träger des Fachdienstes. Er garantiert dem öffentlichen Zuschussgeber die sach- und fachgerechte Erfüllung der Aufgabe. Ein wesentliches Instrument ist dabei der Tätigkeitsbericht mit einer anonymen Falldarstellung. Ein weiteres Instrument ist die Kooperationsvereinbarung mit dem jeweiligen Jugendamt.

Die Qualitätsentwicklung wird zudem über die fachliche Begleitung der Kinderschutzdienste durch die Zentrale Beratungsstelle Kinderschutz im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unterstützt. Hierzu zählen u.a. das Angebot von Fallbesprechungen, Fortbildungsangeboten, Rundbriefe zu aktuellen Fragen sowie die Trägerbesprechungen gemeinsam mit dem Jugendministerium.

Informationen:

www.kinderrechte.rlp.de
(<http://www.kinderrechte.rlp.de/einzelne-kinderrechte/schutz-vor-gewalt-und-missbrauch/institutionen/kinderschutzdienste/>)

Hier sind u. a. folgende Informationen zu finden:

- Adressliste der Kinderschutzdienste und ihrer Träger
- Landkarte mit Standorten der KSD inkl. KSD-Flyer
- Selbstverständnis und Standards der Kinderschutzdienste - Dokumentation der Konzept-Weiterentwicklung
- Flyer für Kooperationspartner: Kinderschutzdienste Rheinland-Pfalz
- Förderkriterien des Landes
- Logo der Kinderschutzdienste in Rheinland-Pfalz
- Übersicht zur Qualitätsentwicklung bei den Kinderschutzdiensten
- Fortbildungen für KSD

Weitere Informationen zu den einzelnen Kinderschutzdiensten sind über die Internetseiten der Träger erhältlich.